

FRANZ SPITZER

WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER

4880 St. Georgen i. A., Attergaustraße 8

Telefon 07667/6511, Fax 07667/6511-17

Klienten-Info

Ausgabe Dezember 2009

1.	TERMIN 31.12.2009 - DARAUF SOLLTEN SIE NICHT VERGESSEN!.....	1
2.	RÄG 2010: GEPLANTE ÄNDERUNG BEI DER RECHNUNGSLEGUNG.....	4
3.	IRÄG 2009: NEUES INSOLVENZRECHT AB 2010.....	4
4.	NEUERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER	5
5.	STEUERSPLITTER	6
6.	FAMILIENBEGÜNSTIGUNGEN	6
7.	EORI - NUMMER FÜR ZOLLANGELEGENHEITEN AB 1.1.2010.....	7
8.	ÄNDERUNG IN PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT	7
9.	AMS - FÖRDERUNG FÜR EPU - BEI ERSTMALIGER ANSTELLUNG EINES ARBEITNEHMERS	10
10.	STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2009.....	11

*Es sind
die Lichter
des Christbaumes,
die Musik der Weihnachtsmette,
die Sanftmut des Lächelns, die den
eigentlichen Glanz der Geschenke ausmachen.*

1. Termin 31.12.2009 – darauf sollten sie nicht vergessen!

1.1. Ankauf von WP für optimale Ausnutzung des FBiG 2009 (EA-Rechner)

Wenn Sie den Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG) für 2009 optimal nutzen wollen, sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende den voraussichtlichen Gewinn hochrechnen, wobei wir Ihnen gerne behilflich sind. Falls Ihre bisher getätigten und noch vorgesehenen Investitionen nicht 10 % Ihres prognostizierten Gewinnes 2009 erreichen bzw falls Sie im Jahr 2009 gar nichts investiert haben, können Sie die Steuerbegünstigung auch durch die kurzfristige **Anschaffung begünstigter Wertpapiere** noch nutzen (siehe nächster Punkt). Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank!

1.2. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen zum 31.12.2009

Nachdem der VfGH im Jahr 2006 die verpflichtende Wertpapierdeckung auch für Pensionsrückstellungen als verfassungswidrig aufgehoben hat, hat der Gesetzgeber im Jahr 2007 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2007 beginnen, eine Neuregelung der Wertpapierdeckung getroffen. Eine neuerliche Wertpapierdeckung war demnach bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr frühestens zum 30. 6. 2008 (nämlich für das abweichende Wirtschaftsjahr 1.7.2007 bis 30.6.2008), im Falle eines Regelwirtschaftsjahres (= Kalenderjahres) **erstmalig zum 31.12.2008 erforderlich**. Ab diesen Bilanzstichtagen müssen als Deckung der Pensionsrückstellung Wertpapiere im Nennbetrag von 50 % des vorjährigen (steuerlichen) Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein.

Als deckungsfähige Wertpapiere gelten weiterhin vor allem Anleihen und Anleihenfonds (wobei nunmehr neben Anleihen österreichischer Schuldner auch in Euro begebene Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldnern zugelassen werden), weiters **neu** auch inländische **Immobilienfonds** sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.

Neu ist weiters, dass die steuerlich erforderliche Deckung der Pensionsrückstellung auch durch **Rückdeckungsversicherungen** erfüllt werden kann. Anrechenbar ist in diesem Falle das versicherungsmathematische Deckungskapital bzw ein höherer Rückkaufswert. Das Deckungsvermögen darf nicht für andere Zwecke (zB als Sicherstellung für einen Bankkredit) verwendet werden. Für Gesellschaften mit abweichendem Wirtschaftsjahr gilt Vorgesagtes zum jeweiligen Bilanzstichtag.

1.3. Rückstellungen für Abfertigungen/Urlaub und Zeitausgleich

Für Mitarbeiter im System „Abfertigung alt“ müssen die Ansprüche weiterhin in Form einer Abfertigungsrückstellung in den Jahresabschluss eingestellt werden, wenn diese nicht im Übergangszeitraum 2002/2003 freiwillig aufgelöst wurde. Dadurch wird ein Steuerstundungseffekt bewirkt. Dieser kann noch gesteigert werden, wenn die Abfertigungsansprüche freiwillig (z.B. bei besonders wertvollen und verdienten Mitarbeitern) durch Anrechnung von Vordienstzeiten erhöht werden. Bekanntlich ist für diese Rückstellungen das Erfordernis der Wertpapierdeckung seit mehreren Jahren nicht mehr gegeben.

Wenn das Personal Überstunden leistet, welche bis Jahresende nicht gänzlich abgerechnet oder abgebaut werden, bleibt ein Anspruch auf Zeitausgleich zugunsten der Mitarbeiter stehen. Gleiches gilt für offene Urlaube. Diese Stunden sollten genau zum Bilanzstichtag erfasst und bewertet werden und in der Folge als Rückstellung gewinnmindernd verbucht werden.

1.4. Antrag auf Rückerstattung der Beiträge 2006 bei Mehrfachversicherung

Die Beitragspflicht bei der Sozialversicherung ist bekanntlich mit der Höchstbeitragsgrundlage (2005: € 50.820, 2006: € 52.500, 2007: € 53.760, 2008: € 55.020) begrenzt. Werden mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt, so können insgesamt Beiträge über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus anfallen. Wenn die Summe der jährlichen Bezüge inklusive Sonderzahlungen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen die jährliche Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, kann der Dienstnehmer sich die über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus bezahlten Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung rückerstatten lassen. **Der Antrag muss für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung innerhalb von drei Jahren** gestellt werden. Zum 31.12.2009 läuft daher die Möglichkeit für 2006 ab. Die Rückerstattung der **Pensionsversicherung** ist seit einigen Jahren an **keine Frist gebunden**. Die Rückerstattung beträgt für die Krankenversicherung 4% und für die Arbeitslosenversicherung 3% des Überhangs über die Höchstbeitragsgrundlage. In der Pensionsversicherung werden 11,4% erstattet.

1.5. Arbeitnehmerveranlagung 2004 und Rückerstattung von Lohnsteuer

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Ebenso lang kann ein Arbeitnehmer einen Rückzahlungsantrag stellen, wenn ein Dienstgeber in den Jahren 2004 bis 2008 von den Bezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht zuviel Lohnsteuer einbehalten ist. Am 31.12.2009 endet die Frist für solche Anträge, welche 2004 betreffen.

1.6. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2009 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können sich bis spätestens 31.12.2009 **rückwirkend für das laufende Jahr** auf Antrag von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG befreien lassen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte des Jahres 2009 maximal 4.188,12 € und der Jahresumsatz 2009 maximal 30.000 € betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

1.7. Antrag auf Rückvergütung von Ökostromaufwendungen für energieintensive Unternehmen

In der Ökostromgesetz-Novelle 2009 ist vorgesehen, dass Stromendverbrauchern unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der von ihnen **bezahlten Ökostromaufwendungen für den Zeitraum 1.1.2008 bis zum 31.12.2010 rückvergütet** wird. Anträge auf Rückvergütung für das Kalenderjahr 2008 sind bis **längstens 31.12.2009** bei der Energie-Control GmbH einzureichen.

Anspruchsberechtigt sind **Unternehmer**, die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) Anspruch auf **Rückvergütung nach dem Energieabgaben-rückvergütungsgesetz** haben und die im vorangegangenen Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) Ökostromaufwendungen von mehr als 0,5 % ihres Nettoproduktionswertes bezahlt haben

2. RÄG 2010: Geplante Änderung bei der Rechnungslegung

Um vor allem KMUs von gesetzlichen (Informations-)Verpflichtungen zu entlasten, soll mit dem **Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz (RÄG) 2010** die Buchführungsgrenze im Unternehmensgesetzbuch (UGB) massiv angehoben werden. Dadurch können viele Kleinunternehmer ein Hineinwachsen in die Bilanzierungspflicht vermeiden. Bereits bilanzierende Unternehmer unter der neuen Umsatzgrenze können ab 2010 ihre Gewinnermittlung auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umstellen, was nicht in jedem Fall klug sein wird und nur nach sorgfältiger Beratung durchgezogen werden soll. Daneben ist eine (erste) Angleichung zwischen unternehmensrechtlicher und steuerrechtlicher Gewinnermittlung geplant. Im Wesentlichen sollen ab 1.1.2010 folgende Änderungen im UGB in Kraft treten:

- Anhebung der derzeit geltenden **unternehmensrechtlichen** Umsatzgrenze für die Buchführungs-, Inventur- und Bilanzierungspflicht von € 400.000 auf künftig **€ 700.000 Jahresumsatz**. Die neue Umsatzgrenze soll für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2009 beginnen, sie soll aber rückwirkend angewendet werden. Dies bedeutet, dass ein bisher bilanzierungspflichtiger Unternehmer (mit Umsätzen von mehr als € 400.000), dessen Umsätze in den Jahren 2008 und 2009 weniger als € 700.000 betragen haben, ab 2010 seine Gewinnermittlung auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umstellen kann.
- Abschaffung der derzeitigen Möglichkeit zur Aktivierung von Aufwendungen für das **Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes**.
- **Verpflichtende Aktivierung** eines **entgeltlich erworbenen Firmenwerts** (= Streichung des bisherigen Wahlrechts einer sofortigen aufwandswirksam Verrechnung im UGB-Jahresabschluss).
- Abschaffung der derzeit gegebenen Möglichkeit zur Vorwegnahme künftiger Wertminderungen beim Umlaufvermögen (sogenanntes **erweitertes Niederstwertprinzip**).

Das RÄG 2010 befindet sich derzeit im Stadium der Gesetzwerdung. Die Veröffentlichung bleibt abzuwarten.

3. IRÄG 2009: Neues Insolvenzrecht ab 2010

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise sollen künftig Sanierungen erleichtert werden. Derzeit befindet sich das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 im Gesetzwerdungsstadium. Die wesentlich geänderten Bestimmungen sollen mit 1.1.2010 in Kraft treten. Folgende Eckpunkte des Gesetzesentwurfs sind hervorzuheben:

- Anstelle der derzeitigen Unterteilung der Insolvenzverfahren in Konkurs- und Ausgleichsverfahren soll ein **einheitliches Insolvenzverfahren** geschaffen werden.
- Bei **rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans** soll dieses Insolvenzverfahren als **Sanierungsverfahren** bezeichnet werden, ansonsten als Konkursverfahren.
- Die Ausgleichsordnung wird zur Gänze aufgehoben. Weiterhin erforderliche Bestimmungen der Ausgleichsordnung werden in die Insolvenzordnung übernommen.
- Der **Sanierungsplan soll den bisherigen Zwangsausgleichsantrag ersetzen**. Um den Sanierungsplan künftig noch zu erleichtern, soll die Kapitalquote für die Annahme eines Sanierungsplans von derzeit 75 % auf die einfache Mehrheit reduziert werden. Überdies soll dem Schuldner nach vollständiger Erfüllung des Sanierungsplans die Möglichkeit gegeben werden, eine Löschung aus der Insolvenzdatei zu erwirken, um im Geschäftsverkehr nicht mehr durch Bekanntmachung eines früheren Insolvenzverfahrens beeinträchtigt zu sein.
- Allerdings soll die **Mindestquote im Sanierungsverfahren auf 30 % angehoben** werden (derzeit 20 % im Zwangsausgleich). Dafür soll dem insolventen Schuldner aber bis zur Entscheidung über den Sanierungsplan (maximal aber 90 Tage ab Konkurseröffnung) die Eigenverwaltung ermöglicht werden.

4. Neuerungen bei der Umsatzsteuer

4.1. Änderung der USt-Pflicht für sonstige Leistungen ab 1.1.2010

Ab 1.1.2010 ist für die **Bestimmung des Dienstleistungsortes** vorrangig die **Person des Leistungsempfängers** von Bedeutung. Die neue Regelung unterscheidet zwischen **Business to Business-Umsätzen** (B2B-Umsätze) und **Business to Consumer-Umsätzen** (B2C-Umsätze). Für **grenzüberschreitende Dienstleistungen** zwischen Unternehmern ist **zwingend** der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger vorgesehen (**Empfängerortprinzip**). Die Rechnung ist netto ohne Ausweis von Umsatzsteuer mit dem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge-System) auszustellen. Dieser Vorgang ist in die monatliche/quarterweise zusammenfassende Meldung (ZM) aufzunehmen. Außerdem entfällt ab 2010 für solche Umsätze die Verschiebung der Entstehung der Steuerschuld durch spätere Rechnungsausstellung.

Diese Änderung bewirkt, dass beim PKW-Leasing im EU-Ausland durch österreichische Unternehmer die Steuerpflicht nunmehr nach Österreich verlagert wird und im Wege der Reverse-Charge-Besteuerung erhoben wird. Die Erstattung der ausländischen Vorsteuer von PKW-Leasingraten ist somit letztmalig für 2009 möglich.

Dienstleistungen an Nichtunternehmer werden nach der Generalklausel wie bisher weiterhin am Unternehmerort bewirkt, wobei davon einige Ausnahmen bestehen.

TIPP: Klären Sie bereits im Vorfeld, ob ausländische Leistungsempfänger (insbesondere Vereine, Holdings, Körperschaften öffentlichen Rechts) eine UID-Nummer besitzen und überprüfen Sie diese. Die Einrichtung entsprechender Erlöskonten im Buchhaltungsprogramm und diesbezügliche Buchhaltungs- bzw. Fakturierungsanweisungen helfen bei einer raschen und korrekten Umsetzung ab 1.1.2010.

4.2 Intrastat-Meldungen

Die Schwellenwerte für die Abgabe von Intrastatmeldungen werden ab 1.1.2010 angehoben. Wenn der Warenhandelswert bei den Eingängen aus bzw. bei den Versendungen in die EU-Staaten im Jahr 2009 maximal € 500.000 (bisher € 300.000) betragen hat, entfällt im Jahr 2010 solange die Verpflichtung, eine INTRASTAT-Meldung abzugeben, als der neue Schwellenwert nicht überschritten wird.

4.3. Erstattung ausländischer Vorsteuern:

Das Verfahren der Vorsteuererstattung an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern wird mit Wirkung ab 1.1.2010 neu geregelt. Anträge auf Erstattung von ausländischen Vorsteuern sollen in Hinkunft nicht mehr unmittelbar im betroffenen Mitgliedsstaat einzureichen sein, sondern mittels elektronischem Antrag (Finanz-Online) im Ansässigkeitsmitgliedsstaat (nähere Details folgen in einer der nächsten Klienteninfos)

5. Steuersplitter

- 5.1. Verlängerung der im Jahr 2008 beschlossenen und mit Ende 2009 auslaufenden Erhöhung des **Km-Geldes und des Pendlerpauschales** (einschließlich Pendlerzuschlag) um ein Jahr, also bis Ende 2010. Auch 2010 können daher folgende Werte angesetzt werden:

	bis 20 km	20-40 km	40-60 km	über 60 km
Kleines Pendlerpauschale		630 €	1.242 €	1.857 €
Großes Pendlerpauschale	342 €	1.356 €	2.361 €	3.372 €

	PKW	Motorrad (über 250 cm ³)	Motorrad (unter 250cm ³)	Mitbeförderte Person
Km-Geld	0,42 €/km	0,24 €/km	0,14€/km	0,05 €/km

- 5.2. Änderung der durch eine Prämie staatlich geförderten **Zukunftsvorsorge** (insbesondere Senkung der Aktienquote von 40% auf 30%, Einführung eines Alterszyklusmodells mit einer vom Lebensalter abhängigen, bis auf 15% sinkenden Aktienquote), wobei auch Altverträge ab 2010 auf das neue Modell umgestellt werden können.

5.3. Valorisierung der neuen fahrleistungsabhängigen Mauttarife für LKW ab 2010

Gemäss den Vorgaben der EU-Wegekostenrichtlinie ist die LKW-Maut nach dem Schadstoffausstoß in drei Gruppen gestaffelt. Die früher veröffentlichten Sätze für den ab 2010 gültigen Grundkilometertarif wurden mit Wirkung ab 1.1.2010 valorisiert und betragen daher:

Km-abhängige LKW-Maut ab 2010	Tarifklasse A (Euroklasse EEV, VI)	Tarifklasse B (Euroklasse IV-V)	Tarifklasse C (Euroklasse 0-III)
Fahrzeuge unter 3,5 to	Keine Maut	keine Maut	keine Maut
Fahrzeuge mit 2 Achsen	14,40 Cent / km	15,40 Cent / km	17,60 Cent / km
Fahrzeuge mit 3 Achsen	20,16 Cent / km	21,56 Cent / km	24,64 Cent / km
Fahrzeuge mit 4 und mehr Achsen	30,24 Cent / km	32,34 Cent / km	36,96 Cent / km

Die Tarife für die Sondermautstrecken wurden ebenfalls entsprechend angepasst.

5.4. Faxrechnungen

Der Vorsteuerabzug für **Faxrechnungen** wird bis **Ende 2010** verlängert.

6. Familienbegünstigungen

6.1. Kinderbetreuungsgeld neu ab 1.1.2010:

Mit der neuen Kindergeldregelung soll zum Einen erwerbsorientierten Frauen die Verwirklichung des Kinderwunsches erleichtert werden, zum Anderen die Karenzmöglichkeit für Väter interessanter werden. Zu den bisherigen 3 Kindergeldvarianten kommen 2 neue hinzu:

1. Variante (wie bisher): € 436,- pro Monat für max. 36 Monate (30 Monate 1.Partner, 6 Monate 2. Partner)
2. Variante (wie bisher): € 624,- pro Monat für max. 24 Monate (20 Monate 1.Partner, 4 Monate 2. Partner)
3. Variante (wie bisher): € 800,- pro Monat für max. 18 Monate (15 Monate 1.Partner, 3 Monate 2. Partner)
4. Variante (neu): € 1.000,- pro Monat für max. 14 Monate (12 Monate 1.Partner, 2 Monate 2. Partner)
5. Variante (neu): mind.€ 1.000,-, max. € 2.000,- für 14 Monate (12 Monate 1.Partner, 2 Monate 2. Partner)
= 80% des durchschnittlichen Nettoeinkommens aus dem Jahr vor der Geburt.

Für die 4. und 5. Variante muß das Kind nach dem 30.9.2009 zur Welt kommen. Die Zuverdienstgrenzen bleiben bestehen, wobei es aber mehrere Sonderregelungen gibt.

6.2. Erhöhung des Kinderabsetzbetrages und Unterhaltsabsetzbetrages:

Der monatliche Kinderabsetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, wurde ab Jänner 2009 von € 50,90 auf € 58,40 monatlich (12x jährlich) erhöht. Gleichzeitig wurde der Unterhaltsabsetzbetrag für das erste Kind auf € 29,20, für das zweite Kind auf € 43,80 und für jedes weitere Kind auf € 58,50 monatlich angehoben.

6.3. Einführung eines Kinderfreibetrages:

Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2009 wurde ein jährlicher Kinderfreibetrag von € 220,-- pro Kind eingeführt. Dieser mindert die steuerliche Bemessungsgrundlage und kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden. Dieser Freibetrag kann auch auf beide Elternteile aufgeteilt werden, sodass jedem Partner € 132,-- zustehen.

7. EORI – Nummer für Zollangelegenheiten ab 1.1.2010

Unternehmer, die **zollrelevante Tätigkeiten** (zB als Importeur, Exporteur, Anmelder oder Bewilligungsinhaber im Zollverfahren) **mit Drittstaaten** ausführen, benötigen ab **1.1.2010** die sogenannte **EORI-Nummer**. Hinter dem Kürzel EORI verbirgt sich das Europäische Registrierungs- und Identifikationssystem „Economic Operators’ Registration and Identification“. Die EORI-Nummer dient zur eindeutigen Identifizierung der Unternehmen, die im Gemeinschaftsgebiet ansässig oder zumindest steuerlich veranlagt sind und ist ab 1.1.2010 bei jeder Form des Informations- bzw Datenaustausches (insbesondere bei Zollanmeldungen) mit den Zollbehörden der EU erforderlich.

Der Antrag auf Registrierung ist über ein Online-Formular auf der BMF-Homepage unter <https://zoll.bmf.gv.at/eori/jsp/welcome.jsf?init=true> zu stellen. Eine Registrierung ist auch erforderlich, wenn man sich in Zollangelegenheiten durch einen Spediteur vertreten lässt. Unternehmen, die nur Geschäfte im Inland oder innerhalb der EU abwickeln, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen.

8. Änderung in Personalverrechnung, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

8.1 Ab 2010 neue Grenzbeträge in der Sozialversicherung

<u>Geringfügigkeitsgrenze:</u> täglich	€ 28,13	(bisher: 27,47)
monatlich	€ 366,33	(bisher: 357,74)

<u>Grenzbetrag für Dienstgeberabgabe:</u>		
monatlich	€ 549,50	(bisher: 536,61)

<u>Höchstbeitragsgrundlage:</u> monatlich	€ 4.110,-- (ASVG)	(bisher: € 4.020,--)
	€ 4.795,-- (GSVG)	(bisher: € 4.690,--)
jährlich:	€ 57.540,--	(bisher: 56.280,--)

Arbeitslosenversicherungsbeitrag:

Der Dienstnehmeranteil reduziert sich

0,--	bis € 1.155,-- Bruttomonatsbezug	auf 0%
mehr als € 1.155,--	bis € 1.260,--	auf 1%
mehr als € 1.260,--	bis € 1.417,--	auf 2 %
mehr als € 1.417,--		3 % (voller Satz)

übrige Beitragssätze:

Für Arbeiter und Angestellte bleiben diese unverändert. Für Gewerbetreibende steigt der PV-Satz von 16% auf 16,25 % der Beitragsgrundlage.

Ausgleichszulagenrichtsatz 2010:

Für Alleinstehende	€ 783,99
Für Ehepaare	€ 1.175,45

8.2. Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ):

Dieser Zuschlag (auch als Kammerumlage II bezeichnet), welcher von den Bruttolohnsummen berechnet und über die Finanzämter monatlich abzuführen sind, bleibt **in OÖ. bei 0,36 % unverändert**. In Salzburg erfolgte eine leichte Senkung von 0,43% auf 0,42% ab 2010.

8.3. Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge in der Bauwirtschaft seit 1.9.2009 in Kraft

Die bereits im Vorjahr im Parlament beschlossene, aber vorerst noch aufgeschobene Haftung der Auftraggeber in der Bauwirtschaft ist im September im Kraft getreten und hat viel Unverständnis ausgelöst. Bei der Weitergabe von Aufträgen im Bereich der Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a UstG haftet nunmehr der Auftraggeber für alle Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens bis zum Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohnes. Diese Bestimmungen gelten nur für Bauunternehmungen, die Subunternehmen beschäftigen. Haftungen für Privatpersonen oder für Unternehmen, die als Letztbesteller eines Bauwerkes auftreten, werden dadurch nicht begründet.

Die Auftraggeberhaftung entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der sogenannten Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) eingetragen ist. Dafür ist ein förmlicher Antrag samt dem Nachweis (mittels Umsatzsteuerbescheiden) erforderlich, dass das Subunternehmen mindestens 3 Jahre lang Bauleistungen erbracht hat. Außerdem darf kein Beitragsrückstand bestehen. In der Zwischenzeit sind einige Detailfragen aufgetaucht, welche die Handhabung dieser Bestimmungen erschweren. Es bleibt zu hoffen, dass die Verwaltungsübung so manche unnötige Schärfe repariert. Wenn Sie Probleme damit haben, so wenden Sie sich bitte an uns.

8.4. Achtung Bauwirtschaft: Neue Maßnahmen gegen Sozialbetrug im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Mit der jüngsten Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) soll sozialbetrügerisches Verhalten im Baugewerbe erschwert werden. Die Kernpunkte der Novelle sind:

- Der Bauarbeiter erwirbt seit 1.10.2009 nur mehr dann einen Urlaubs- und Abfertigungsanspruch für Beschäftigungszeiten, die länger als acht Wochen zurückliegen, wenn im Zeitpunkt der Geltendmachung gegenüber der Bauarbeiterurlaubskasse (BUAK) vom Arbeitgeber die BUAG-Zuschläge entrichtet wurden.
- Neustrukturierung der Direktauszahlung der Urlaubsentgelte an die Arbeitnehmer (ab 1.4.2010).

- Verstärkte Kontrollmöglichkeiten durch Organe der BUAK (Bucheinsichtsrecht, Baustellenkontrolle) seit 1.8.2009.
- Automationsunterstützte Direktabfragemöglichkeiten der BUAK beim IESG-Abfrage-Programm und bei der vom BMF geführten KIAB-Datenbank zum Zweck der Sozialbetrugsbekämpfung (seit 1.8.2009).
- Einführung eines pauschalen Kostenersatzes für den Fall der Verletzung von Meldepflichten durch den Arbeitgeber in Höhe von 800 € für jeden Prüfeinsatz (seit 1.8.2009).
- Einführung eines pauschalen Kostenersatzes für jeden von der Verletzung der Meldepflicht betroffenen Arbeitnehmer in Höhe von 500 € (seit 1.8.2009).
- Überarbeitung des Katalogs der Verstöße und Verschärfung der Verwaltungsstrafen seit 1.8.2009.

8.5. DB- und Kommunalsteuerpflicht für Reisespesen von Gesellschafter-Geschäftsführern

Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die an einen mit mehr als 25% beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer bezahlt werden, unterliegen bekanntlich der 3%igen Kommunalsteuer und dem 4,5%igen DB (zuzüglich rd 0,4% DZ). Nach einer bereits im Februar dieses Jahres ergangenen Entscheidung des VwGH gehören zu den diesen Abgaben in Höhe von rd 8% unterliegenden "sonstigen Vergütungen jeder Art" auch Vergütungen für die beim Gesellschafter-Geschäftsführer angefallenen Betriebsausgaben, wie zB Kostenersatz für eine berufsrechtlich vorgeschriebene Versicherung, Telefonkostenersatz und auch Reisespesenvergütungen!

8.6. DB- und Kommunalsteuerpflicht für freie Dienstverträge ab 2010

Freie Dienstnehmer werden für ihre unternehmerischen Auftraggeber ab nächstem Jahr um ca 8% teurer: Sie unterliegen nämlich ab 1.1.2010 sowohl der 3%igen Kommunalsteuer als auch dem 4,5%igen Dienstgeberbeitrag (und damit im Falle der Wirtschaftskammerzugehörigkeit des Auftraggebers auch dem rd 0,4%igen Zuschlag zum DB). Begründet wird diese Belastung damit, dass freie Dienstnehmer ab 2010 auch den allen Selbständigen zustehenden 13%igen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen können, der eine der Sechstelbegünstigung bei echten Dienstnehmern entsprechende Steuerentlastung bewirken soll. Dass die Begünstigung des 13%igen Gewinnfreibetrages dem freien Dienstnehmer zugute kommt, die zusätzlichen rd 8% Lohnnebenkosten aber den Auftraggeber belasten, wird dabei geflissentlich verschwiegen!

Verschärft wird die Belastungssituation bei freien Dienstnehmern noch durch die im vorangegangenen Punkt erwähnte Judikatur des VwGH zur Kommunalsteuer- und DB-Pflicht von an Gesellschafter-Geschäftsführer ausbezahlte Fahrt- und Reisekostenentschädigungen und sonstigen Vergütungen. Da die Formulierung „Gehälter und sonstige Vergütungen“ nunmehr auch für freie Dienstnehmer gilt, ist zu befürchten ist, dass diese nachteilige Judikatur ab 1.1.2010 auch auf alle Spesenvergütungen (insbesondere Reisespesen) bei freien Dienstverhältnissen anzuwenden ist, was zu einer erheblichen Benachteiligung von freien gegenüber echten Dienstverhältnissen führen würde.

8.7. Mitversicherung von LebensgefährtenInnen

Seit 1.8.2009 haben sowohl **gleich- als auch anders geschlechtliche LebensgefährtenInnen** die Möglichkeit, als Angehörige in die Krankenversicherung einbezogen zu werden, wenn

- sie seit mindestens 10 Monaten mit dem/der Versicherten in Hausgemeinschaft leben,
- ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führen und
- kein arbeitsfähiger Ehegatte im gemeinsamen Haushalt lebt.

9. AMS – Förderung für EPU – bei erstmaliger Anstellung eines Arbeitnehmers

Ein-Personen-Unternehmen (EPU), die erstmalig einen Arbeitnehmer einstellen, können seit 1.9.2009 vom Arbeitsmarktservice (AMS) einen pauschalierten Ersatz in Höhe des Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung erhalten.

Wer kann die Förderung erhalten?

Förderbar sind alle Arbeitgeber, sofern die zur Geschäftsführung berufenen natürlichen Personen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) kranken-, unfall- und pensionsversichert sind. Gefördert werden kann das vollversicherungspflichtige Dienstverhältnis von bisher arbeitslosen Personen, die seit mindestens einem Monat beim AMS vorgemerkt sind, sowie von vorgemerkten Arbeitssuchenden unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung - jeweils bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.

Keine Förderung kann lukriert werden für:

- Personen, die dem geschäftsführenden Organ des Förderungswerbers angehören,
- Lehrlinge,
- Werkvertragsnehmer mit Gewerbeschein,
- „Neue Selbständige“,
- freie Dienstnehmer,
- Ehepartner, Lebensgefährten, Kinder, Geschwister, Enkelkinder, Verschwägerter, Stiefkinder, Adoptivkinder.

Voraussetzungen:

Ausmaß des Arbeitsverhältnisses: Es ist ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu begründen, das mindestens 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst. Das Arbeitsverhältnis muss zudem länger als einen Monat dauern bzw. gedauert haben.

Erster Arbeitnehmer: Die Förderung wird nur für den ersten vollversicherungspflichtigen Arbeitnehmer seit Bestehen des Unternehmens gewährt. Als Beginn des Unternehmens wird das Beginndatum auf dem Nachweis über die GSVG-Versicherung des EPU herangezogen.

Kein Förderungshindernis ist es, wenn in der Vergangenheit bereits

- Lehrlinge,
- geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer,
- Werkvertragsnehmer mit Gewerbeschein,
- „Neue Selbständige“ oder
- vollversicherungspflichtige Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Probemonat geendet hat, beschäftigt wurden.

Lohn- und arbeitsrechtliche Vorschriften:

Sämtliche arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Entlohnung darf nicht unter dem Kollektivvertrag liegen. Ist kein Kollektivvertrag anzuwenden, muss die Entlohnung angemessen sein (im Zweifelsfall sind vergleichbare Kollektivverträge oder Entlohnungsschemata heranzuziehen).

Höhe/Dauer

Die Höhe der Förderung beträgt 25 % des laufenden Bruttoentgeltes (ohne anteilige Sonderzahlungen, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Überstunden, Überstundenpauschalen, Zulagen, Diäten, Zuschläge, Provisionen etc.). Die Obergrenze für die Beihilfe ist die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung.

Die Beihilfe ist für die Dauer eines Jahres zu gewähren. Bei kürzeren Arbeitsverhältnissen jedoch nur für die Dauer des Arbeitsverhältnisses. Eine Behaltefrist (Beschäftigungsverpflichtung) ist nicht zu vereinbaren.

Ansuchen

Das Ansuchen auf Förderung muss innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der für den Arbeitgeber zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle eingebracht werden.

Die Förderung wurde bis zum 31.12.2013 befristet. Der letztmögliche Beginn eines geförderten Arbeitsverhältnisses ist der 1.11.2013, das letztmögliche Ende eines Förderfalles der 31.12.2013.

FRANZ SPITZER

WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER

4880 St. Georgen i. A., Attergaustraße 8

Telefon 07667/6511. Fax 07667/6511-17

10. Steuertipps zum Jahresende 2009

Wie schon in den Vorjahren ist es gerade auch dieses Jahr wieder ratsam, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen: Habern Sie alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen? Denn am 32. Dezember ist es jedenfalls zu spät!

Steuertipp für Unternehmer

Abschreibungen vom Anlagevermögen

Für kurzfristige betriebliche Investitionen kann heuer noch eine **Halbjahresabschreibung** gewinnmindernd angesetzt werden. Voraussetzung dafür ist die Lieferung und Inbetriebnahme.

Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,- (idR exkl. Ust). Können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher diese noch bis zum Jahresende 2009 kaufen, sofern diese Anschaffung wirtschaftlich sinnvoll ist.

Vorzeitige Abschreibung für Investitionen 2009 und 2010

Wer noch im Jahr 2009 investiert, kann bei **Investitionen in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV, Büroeinrichtung, LKWs, Taxifahrzeuge, etc) eine **vorzeitige Absetzung für Abnutzung** im Ausmaß von **30 % der Anschaffungskosten** geltend machen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die 30%ige Sonderabschreibung **auch die Normalabschreibung des ersten Wirtschaftsjahres einschließt.**

Ausgenommen davon sind alle **nicht abnutzbaren Anlagen** (wie zB Grund und Boden), **unkörperliche Wirtschaftsgüter** (wie zB Finanzanlagen, Rechte, Patente), weiters **Gebäudeinvestitionen** (einschließlich Mieterinvestitionen, wie zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), **PKWs, Kombis, Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Wirtschaftsgüter** und Wirtschaftsgüter, bei denen **mit der Anschaffung oder Herstellung schon vor dem 1.1.2009 begonnen** wurde. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht

Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes über mehrere Wirtschaftsjahre, so ist die vorzeitige Afa von den auf die einzelnen Wirtschaftsjahre entfallenden (Teil-) Anschaffungs- bzw Herstellungskosten vorzunehmen.

TIPP: Die vorgenannten Investitionen, bei denen die vzAfa geltend gemacht wird, können **gleichzeitig auch für den Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG)** nach § 10 EStG verwendet werden, sofern sie eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben (was für die vzAfa keine Voraussetzung ist).

Einnahmen-Ausgaben-Rechner:

Für diese Unternehmen gilt grundsätzlich das Zufluß-Abfluß-Prinzip. Das bedeutet, dass nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit. Trotzdem ist aber für regelmäßige wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten,) die fünfzehntägige Einrechnungsfrist zu beachten.

Generell gilt:

Eine sinnvolle Gewinnverlagerung in das Folgejahre bringt immerhin einen Zinsgewinn durch die Steuerstundung. Durch geschickte Steuerung der Ausgaben (Vorziehen oder Verschieben auf 2010) und Einnahmen (durch Fakturierung bzw. Kundenabsprache) kann so manche Spitze beim Jahresergebnis geglättet werden. Dabei sollten aber die unterschiedlichen Steuerbegünstigungen in den betroffenen Jahren beachtet werden. Im Zweifel hilft ein Gespräch mit uns, womit schon viele Klienten beste Erfahrungen gemacht haben. Wir bieten gerne noch vor dem Jahreswechsel Termine zur Findung der optimalen Steuerstrategie 2009 an.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner:

Investitionen zur optimalen Nutzung des Freibetrages für investierte Gewinne (FBiG)

Einnahmen-Ausgaben-Rechner (wie zB vor allem Kleinunternehmer, Freiberufler, aber auch Stiftungsvorstände und Gesellschafter-Geschäftsführer) können auch heuer wieder **bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal 100.000 €, einkommensteuerfrei** stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im Jahr 2009 auch investieren. Als **begünstigte Investitionen** gelten:

- **Neue abnutzbare körperliche Anlagen** mit einer **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV, Büroeinrichtung, LKWs, Taxifahrzeuge, etc).
- Anschaffung von **Wertpapieren (insbesondere Anleihen und Anleihenfonds)**, die vier Jahre lang gehalten werden müssen.

Nicht begünstigt sind hingegen **nicht abnutzbaren Anlagen** (wie zB Grund und Boden), **unkörperliche Wirtschaftsgüter** (wie zB Rechte, Patente und Finanzanlagen mit Ausnahme der begünstigten Wertpapiere), weiters **Gebäudeinvestitionen** (einschließlich Mieterinvestitionen, wie zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), **PKWs, Kombis, Luftfahrzeuge, sofort abgesetzte GWGs oder gebrauchte Anlagen**. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wird, sowie Investitionen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht.

Bilanzierer: letztmalig die Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne nutzen

Die letztmals für 2009 geltende **begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne** von bilanzierenden Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zu einem **Höchstbetrag von 100.000 € pro Jahr** und Betrieb (bzw Person) kann für 2009 noch eine **Steuerersparnis von bis zu 25.000 €** bringen.

TIPP: Wenn Sie die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne für 2009 optimal nutzen wollen, sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des **voraussichtlichen Gewinnes 2009** eine **Prognoserechnung** erstellen und auch die **bisher getätigten Entnahmen** feststellen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen und der KFZ-Privatanteil gehören!).

Entnahmebegrenzung bei in Vorjahren beanspruchter Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne beachten!

Wenn Sie bereits in den Vorjahren die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne in Anspruch genommen haben, dürfen Sie im Jahr 2009 – unabhängig von einer neuerlichen Inanspruchnahme der Begünstigung für das Jahr 2009 – **nur maximal Entnahmen in Höhe des Gewinnes 2009** tätigen. Sollten Sie heuer bereits mehr als den prognostizierten Jahresgewinn 2009 entnommen haben, können die Mehrentnahmen bis zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch Einlagen kompensiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Finanz nur **betriebsnotwendige Einlagen** anerkennt (zB Einlagen zur Bezahlung von Betriebsschulden). Wenn die Mehrentnahmen nicht mehr kompensiert werden können, droht eine **Nachversteuerung** der in den Vorjahren begünstigt besteuerten Gewinne (maximal bis zur Höhe der Mehrentnahmen).

Achtung: Wer die Begünstigung im Jahr 2009 in Anspruch nimmt, muss die erwähnte **Entnahmebegrenzung noch durch 7 Jahre hindurch (also bis einschließlich 2016)** beachten! Wird in einem dieser Jahre mehr entnommen, als der Jahresgewinn, kommt es zu einer Nachversteuerung im Ausmaß der Mehrentnahmen (maximal aber in Höhe der in den letzten sieben Jahren begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne).

Alternative 2009: Steuerbegünstigte Nachversteuerung der nicht entnommenen Gewinne in 2009

Die **begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne** gilt – wie erwähnt – **letztmals für 2009**. Sie wird im Rahmen der Steuerreform 2009 ab 2010 durch eine Erweiterung des bisherigen 10%igen „Freibetrages für investierte Gewinne“ (siehe oben) zu einem 13%igen „Gewinnfreibetrag“ für alle einkommensteuerpflichtigen Unternehmer (auch für Bilanzierer) ersetzt (siehe unten).

Unternehmer, die bisher von der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne Gebrauch gemacht haben, unterliegen – wie bereits erwähnt – **durch sieben Jahre hindurch einer Entnahmebeschränkung:** Wird in einem der sieben Jahre nach Inanspruchnahme der Begünstigung mehr entnommen, als der Jahresgewinn, kommt es zu einer **Nachversteuerung im Ausmaß der Mehrentnahmen** (maximal in Höhe der in den letzten sieben Jahren begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne).

Im Rahmen einer durch die Steuerreform 2009 geschaffenen Übergangsregelung können sich Unternehmer **von dieser Entnahmebeschränkung dadurch befreien, dass sie im Jahr 2009 sämtliche bisher begünstigt versteuerten nicht entnommenen Gewinne mit einem Pauschalsatz von 10% nachversteuern**. Wer von dieser begünstigten Nachversteuerung Gebrauch macht, kann naturgemäß die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne für 2009 nicht mehr beanspruchen, muss allerdings dann für 2009 auch keine Entnahmebeschränkung mehr beachten. Die endgültige Entscheidung für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung sollte erst bei Erstellung der Steuererklärung 2009 im Jahr 2010 getroffen werden.

Gewinnfreibetrag ab 2010:

Der Freibetrag für investierte Gewinne für EA-Rechner und die Hälfstestersatzregelung für bilanzierende Unternehmen wird ab kommenden Jahr mit dem neuen Gewinnfreibetrag für alle betrieblichen Einkünfte von natürlichen Personen vereinheitlicht und von 10% auf 13% angehoben. Für

die ersten € 30.000,- Gewinn steht der Freibetrag ohne weitere Auflagen zu (somit bis zu € 3.900,- steuerfrei), für darüber hinausgehende Gewinnanteile stehen die 13% Freibetrag dann zu, wenn in gleicher Höhe Neuinvestitionen in das betriebliche Anlagevermögen einschließlich Gebäude durchgeführt werden. Als Obergrenze gilt wie bisher € 100.000,- Gewinnbasis.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Erstmals ab diesem Jahr können Spenden aus dem Betriebsvermögen - neben den bisher begünstigten Institutionen (wie Forschungseinrichtungen und Erwachsenenbildungseinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) auch **Spenden für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit sowie für Zwecke der internationalen Katastrophenhilfe** in Höhe von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Damit derartige Spenden noch im Jahr 2009 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2009 ausgegeben werden. Die vorgenannten Spenden können – zum Teil alternativ, zum Teil zusätzlich – im **Privatbereich** auch als **Sonderausgaben** abgesetzt werden (hinsichtlich weiterer Details wird auf die Ausführungen zu den „Sonderausgaben“ verwiesen).

Zusätzlich zu den bisher genannten Begünstigungen sind auch **Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) als **Betriebsausgaben absetzbar**, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sie der **Werbung** dienen und werblich entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

TIPP: Steuerlich absetzbar sind auch „Spenden“ (**Sponsorbeiträge**) an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc.), wenn damit eine **angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich daher eigentlich gar nicht um Spenden, sondern um echten **Werbeaufwand**.

Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag** in Höhe von **20 %** dieser Kosten geltend machen. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.

TIPP: Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine **6%ige Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000 €** gelten umsatzsteuerlich als **Kleinunternehmer** und sind damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl Umsatzsteuer) von 33.000 €** (bei

nur 10%igen Umsätzen, wie zB bei der Vermietung von Wohnungen) **bis 36.000 €** (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies ist die Steuerbefreiung mit dem **Verlust des Vorsteuerabzugs** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verbunden.

Für Unternehmer, deren (**Netto-**)Umsätze im **vorangegangenen Kalenderjahr € 30.000 nicht überschritten haben**, ist die Umsatzsteuervoranmeldung (**UVA**) **quartalsweise** einzureichen (bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch **freiwillig** mit der Abgabe der UVA für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den **Kalendermonat** als Voranmeldungszeitraum wählen.

TIPP: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten **rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 € im laufenden Jahr noch überschreiten werden**. In diesem Fall müssten allenfalls noch im Jahr 2009 korrigierte Rechnungen ausgestellt werden.

TIPP: In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten** (um etwa dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Ein Kleinunternehmer kann **bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides** schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

Änderung des Rechtsformzusatzes bei KEG/OEG bis 31.12.2009 gebührenfrei

Personengesellschaften, die nach Einführung des UGB noch den „alten“ Firmennamen führen, haben bis 1.1.2010 Gelegenheit, diesen **gebührenfrei ändern** zu lassen. Dies betrifft jene Gesellschaften in der Rechtsform einer OHG, OEG und KEG, die vor dem 1.1.2007 bestanden haben, und per Gesetz mit Wirkung ab 1.1.2007 auf OG bzw KG umgestellt wurden. Für die offizielle Anpassung der Firma genügt ein **formloser Antrag beim Firmenbuch**.

Auslaufen der Aufschuboption zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG

Mit dem Übergang zum UGB wurde für **gewerbliche Unternehmer**, die mangels Eintragung im Firmenbuch vor dem 1.1.2007 ihren Gewinn nicht nach § 5 EStG ermittelt haben, die aber nach Inkrafttreten des UGB zu dieser Gewinnermittlung verpflichtet gewesen wären, die Möglichkeit geschaffen, den **Übergang zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG über Antrag bis zum 31.12.2009 hinauszuschieben** (sogenannte „Aufschuboption“). Ein wichtiger **Nachteil** aus dem Übergang zur Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG ist die **künftige Einkommensteuerpflicht der Wertzuwächse** im zum Betriebsvermögen gehörenden (nackten) **Grund und Boden**.

Rechtzeitig mit dem Auslaufen der Aufschuboption mit 31.12.2009 soll die **für den Eintritt der Buchführungspflicht (und damit bei Gewerbebetrieben auch für die Gewinnermittlung nach § 5 EStG) maßgebliche Umsatzgrenze** (§ 189 Abs 1 Z 2 UGB) **von derzeit 400.000 € auf 700.000 € hinaufgesetzt** werden. Damit würden ab 1.1.2010 zahlreiche Gewerbebetriebe nicht mehr zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG, sondern nur mehr zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verpflichtet sein.

TIPP: Für die **Vermeidung einer künftigen Steuerhängigkeit von Wertzuwächsen im Grund und Boden** bieten sich **verschiedene Strategien** an (zB Schenkung der Betriebsliegenschaft an Familienangehörige, Betriebsteilung zur Vermeidung der Buchführungspflicht, Umgründung in eine GmbH), die Sie rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater besprechen sollten. Für den Fall eines Wechsel zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG sollten Sie rechtzeitig ein Sachverständigengutachten über den Verkehrswert des mit 1.1.2010 steuerhängigen Grund und Bodens einholen. Denn steuerpflichtig bei einer späteren Veräußerung sind erst die ab 1.1.2010 neu entstehenden Wertzuwächse, die aber nur dann eindeutig ermittelt werden können, wenn der Verkehrswert zum 1.1.2010 bekannt ist!

Steuertipps für Mitarbeiter

Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6% Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6%) besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die nur mit 6% versteuert werden muss.

Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6% Lohnsteuer) der **Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge** steht ein zusätzliches, **um 15% erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung. Die Lohnsteuerprüfer legen allerdings die Latte hoch und verlangen für prämienswürdige Verbesserungsvorschläge ein weit überdurchschnittliches Ausmaß.

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.
Achtung: Wenn sie aus einer **Bezugsumwandlung** stammen und die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für diese Zahlungen **Sozialversicherungspflicht**.

Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 € steuerfrei

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 1.460 €**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.

Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB

<p>Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig. Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.</p>
<p>Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei</p> <p>Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von 365 €. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p>
<p>Kinderbetreuungskosten: 500 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei</p> <p>Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss ab 1.1.2009 bis zu einem Betrag von 500 € jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (zB Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheines einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.</p>

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen
<p>Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2009 bezahlen</p> <p>Die üblichen (Topf-)Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4% des Nominales weiterhin KEST-frei sind). Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr.</p> <p>Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu einem Einkommen von 60.000 € (bis 2008: 50.900 €), ab dem überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zustehen (Einschleifregelung).</p>
<p>Sonderausgaben ohne Höchstbetrag</p> <p>Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.</p>

Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch **Steuerberatungskosten** sowie **Kirchenbeiträge** mit einem jährlichen Höchstbetrag von **200 €** (ab 2009 verdoppelt!) und bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate).

Spenden als Sonderausgaben

Spenden an bestimmte **begünstigte Organisationen** (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit **10 % des Vorjahreseinkommens** begrenzt. Spenden an die mit Forschungs- und Lehraufgaben für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft befassten Institutionen können nur dann abgesetzt werden, wenn diese in einer vom BMF veröffentlichten Liste („Begünstigter Empfängerkreis für Zuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. d und e EStG“) aufscheinen. Bereits im Betriebsvermögen abgesetzte Spenden (= bis zu 10% des Vorjahreseinkommens; siehe oben) kürzen den Rahmen der als Sonderausgaben (= bis zu 10% des Vorjahreseinkommens) absetzbaren Spenden.

Erstmalig ab 2009 können auch private Spenden an Vereine oder Einrichtungen, die selbst **mildtätige Zwecke** verfolgen bzw **Entwicklungs-** bzw **Katastrophenhilfe** betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln, als **Sonderausgabe** von der Steuer abgesetzt werden. Diese begünstigten Spendenempfänger müssen sich ebenfalls beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Erfolgte die Aufnahme in diese Liste auf Grund eines bis zum 15.6.2009 gestellten Antrages, können bereits die ab 1.1.2009 getätigten Spenden (zB für die „Licht ins Dunkel-Organisation“) steuerlich abgesetzt werden.

Auch diese Spenden sind mit **10% des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen Jahres** begrenzt. Bereits als Betriebsausgaben abgesetzte Spenden kürzen in diesem Fall aber nicht den maximal möglichen Betrag für Sonderausgaben. Im Gegensatz zu Unternehmen, die auch Sachspenden für diese begünstigten Zwecke als Betriebsausgaben absetzen können, werden als Sonderausgaben nur **Geldspenden** anerkannt. Die Spenden müssen derzeit nur mittels Einzahlungsbeleg nachgewiesen werden. Ab 2011 ist ein aufwändiges Meldesystem durch die Spendenorganisationen vorgesehen.

Außergewöhnliche Belastungen noch 2009 bezahlen

Außergewöhnliche Ausgaben zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Wichtig ist dabei, dass auch die oft notwendigen Fahrtkosten zur Behandlung eingerechnet werden können (Km-Geld). Steuerwirksam werden all diese Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

Endlich steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten!

Kinderbetreuungskosten können ab 1.1.2009 als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **€ 2.300 pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden. Begünstigt sind **Kinder bis zum zehnten Lebensjahr**. Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein. Werden Betreuungskosten auch durch einen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers (siehe oben) übernommen, sind nur die tatsächlich vom Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig. Die **Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Die Kosten müssen eindeutig der Betreuung zurechenbar sein. Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

TIPP: Pädagogisch qualifizierte Personen sind auch Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von **8 Stunden nachweisen** können. Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden oder im Rahmen anderer Ausbildungen, in denen diese Kenntnisse im vorgesehenen Ausmaß vermittelt werden. Für laufende Betreuungen durch **Personen ohne Ausbildungsnachweis kann die erforderliche Ausbildung spätestens bis 31.12.2009 nachgeholt werden.**

Belegaufbewahrung:

Die Aufbewahrungspflicht für Belege und sonstige Steuerunterlagen beträgt bekanntlich 7 Jahre. Wenn darin bauliche Investitionen enthalten sind oder ein Berufungsverfahren anhängig ist, verlängert sich die Frist auf 12 Jahre. Sie können daher nach dem 31.12.2009 alle diese Unterlagen bis zum Jahr 1997 jedenfalls vernichten. „Normale“ Belege können dann bis einschließlich 2002 weggeworfen werden.

Prämie 2009 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren

Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens **2.214,22 €** in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** investiert, erhält für 2009 die mögliche **Höchstprämie von 9,5 %, das sind rd 210 €.**

Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans **Bausparen** denken: Für einen maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von 1.200 €** pro Jahr gibt es im Jahr 2009 eine **staatliche Prämie von 48 €.**

